

Der neue Schweizerpass

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1959)**

Heft [2]

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938077>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wenn kein Fonds bestünde; denn in erster Linie müssen die Spareinlagen unserer Genossenschafter erhalten. Sie reduzieren die Leistung des Staates mehr und mehr, je älter der Fonds wird.

Weitere Orientierungen, die zum Teil im Zusammenhang mit anschliessend nach Sachgebieten getrennten Sitzungen vermittelt wurden, galten dem in ständigem Ausbau begriffenen Jugenddienst des Auslandschweizerwerkes, der AHV und der kommenden Invalidenversicherung, welche auch den Mitbürgern im Ausland zugutekommen, sowie der Neuordnung des Militärpflichtersatzes und der Kriegsschädenfrage. Letztere ist zwar schweizerischerseits durch die ausserordentliche Hilfe des Bundes an Kriegsgeschädigte geregelt; diese findet aber immer noch Kritiker, die jedoch sachlich wenig zu überzeugen vermögen.

Zum Schluss sprach Bundesrat Wahlen zu den Teilnehmer des Auslandschweizertages. Von herzlichem Beifall begrüsst und gelegentlich von zustimmender Kundgebung unterbrochen, leitete Bundesrat Wahlen seine Ausführungen mit den Worten des Dankens an die Fünfte Schweiz, an das Auslandschweizerwerk der NHG, und an die Schöpfer des Solidaritätsfonds der Auslandschweizer ein. Er schilderte hierauf die Entwicklung der Schweizerkolonien im Ausland, die dadurch gekennzeichnet ist, dass die Zahl der Auslandschweizer auf rund 255'000 gesunken ist, von denen ein Drittel Doppelbürger sind. Zudem leiden die meisten Kolonien an Ueberalterung.

Bundesrat Wahlen schloss seine eindrückliche Rede mit den Worten: Das Zusammenrücken der Kontinente, Länder und Völker hat es mit sich gebracht, dass die Sorgen und Hoffnungen des Bundesrates und der im Land Gebliebenen immer mehr identisch sind mit euren Sorgen und euren Hoffnungen. Wenn der Bundesrat sich um eure alte Heimat sorgt, wenn er an ihre Zukunft denkt und an ihr arbeitet, so kann er gar nicht anders, als euch in seine Sorgen und in seine Gedanken einzuschliessen. Er vertraut mit euch auf die im Schutz des Allmächtigen stehende Zukunft der fünfteiligen, einen und unteilbaren Schweiz.

Der neue Schweizerpass.

Der neue, in rotes Kunstleder gebundene Schweizerpass, wird ab 1. August 1959 durch alle Pass-Ausgabestellen der Schweiz abgegeben. Von diesem Datum an werden die alten Schweizerpässe nicht mehr verlängert. Sie können aber bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit, spätestens jedoch bis zum 31. Juli 1964, verwendet werden. Am 31. Juli 1964 treten alle alten Pässe ausser Kraft. Sie können von diesem Zeitpunkt an auch nicht mehr für Länder benutzt werden, mit denen Abkommen getroffen wurden, die den Grenzübertritt mit nicht länger als fünf Jahre abgelaufenen Pässen gestatten.

Neue Pässe, sowie die Verlängerung der Pässe sind wie bis anhin bei der fürstlich Liechtensteinischen Fremdenpolizei zu beantragen. Dabei werden dieselben Passgebühren erhoben, wie sie die schweizerischen Vertretungen im Ausland allen daselbst wohnhaften Schweizern belasten.